

1 Vorbemerkungen

1 Im vierten Jahr der Euro-Krise haftet Deutschland gegenüber der EU mit 265 Mrd. € im Ergebnis der EU-Rettungspakete. Obwohl die Steuereinnahmen in 2012 auf einen neuen Rekordwert gestiegen sind und gegenüber 2011 um 4,7 % zugelegt haben, sind die öffentlichen Schulden um 2,1 % auf 2.072 Mrd. € gestiegen.

Öffentliche Schulden auf über 2 Bio. € gestiegen

2 Nachdem Deutschland bedingt durch die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise in 2009 und 2010 die Stabilitätskriterien des Maastricht-Vertrages nicht einhalten konnte, lag die Defizitquote 2011 und 2012 deutlich unter der Grenze von 3 %. Die zulässige Obergrenze von 60 % des Bruttoinlandsprodukts bei der Staatsverschuldung wird Deutschland mit 81,9 % in 2012 auch in den kommenden Jahren nicht einhalten können.

Staatsverschuldung bei 81,9 % des Bruttoinlandsprodukts

3 Die Verschuldungssituation in Deutschland und Europa macht deutlich, wie wichtig ausgeglichene Haushalte ohne Nettokreditaufnahmen sind. Der Freistaat Sachsen will auch in den nächsten Jahren an einer soliden Verschuldungspolitik festhalten. Mit dem Doppelhaushalt 2013/2014 verfolgt er weiterhin das Ziel einer konstanten Pro-Kopf-Verschuldung durch jährliche Schuldentilgung in Höhe von 75 Mio. €.

4 Der SRH begrüßt das Verfassungsänderungsgesetz vom 11. Juli 2013, das im Ergebnis der parlamentarischen Debatte ein Neuverschuldungsverbot und die Zweckbindung des Generationenfonds in der Sächsischen Verfassung festschreibt. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Zukunftssicherung, da vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung die Schuldenlast einschließlich der impliziten Verschuldung durch immer weniger Menschen getragen werden muss.

2 Kreditermächtigungen und Kreditaufnahme

5 Die Aufnahme von Krediten sowie jede Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Jahren führen können, bedürfen gem. Art. 95 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen einer Ermächtigung durch Gesetz.

Kreditermächtigung für das Hj. 2011

	Kreditermächtigung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 HG 2011/2012	0,00 €
+	Kreditermächtigung aus übertragenen Einnahmeresten 2010 gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 HG 2011/2012	172.353.015,61 €
=	Kreditermächtigung 2011 gesamt	172.353.015,61 €
-	Nettokreditaufnahme im Hj. 2011	0,00 €
=	2011 nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung	172.353.015,61 €

6 Der Freistaat Sachsen hat auch 2011 keine neuen Kredite aufgenommen, sondern Kredite in Höhe von 75 Mio. € getilgt. Die Kreditermächtigung wurde somit in 2011 eingehalten.

7 Mit der Verabschiedung des HG 2013/2014 verzichtet der Freistaat Sachsen weiterhin auf eine Nettokreditaufnahme.

Aus Einnahmeresten übertragene
Kreditermächtigung vollständig
abgebaut

- 8 Der SRH regte in seinen letzten Jahresberichten an, die Fortschreibung der Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 HG zu überdenken (vgl. Jahresbericht 2011 des SRH, Beitrag Nr. 4, Pkt. 2 und Jahresbericht 2012 des SRH, Beitrag Nr. 4, Pkt. 2). Bereits mit dem Haushaltsabschluss 2010 wurde die als Einnahmereste übertragene Kreditermächtigung von 304,7 Mio. € auf 172,4 Mio. € reduziert. **Mit dem Haushaltsabschluss 2011 wurde im Hinblick auf die neue Verschuldungsregel der Einnahmerest aus der Kreditermächtigung vollständig abgebaut.**
- 9 Neben der Ermächtigung zur Aufnahme von Nettokrediten enthält das HG weitere Sonderkreditermächtigungen.
- 10 Gemäß § 2 Abs. 2 HG darf das SMF mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages für die Kapitalausstattung von Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Freistaat beteiligt ist, und für Unternehmen des öffentlichen Rechts, bei denen der Freistaat Gewährträger ist, Kredite in unbegrenzter Höhe aufnehmen.
- 11 Mit § 2 Abs. 4 HG wird das SMF ermächtigt, Kredite bis zur Höhe von 2 % des Haushaltsvolumens als Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres aufzunehmen.
- 12 Gemäß § 3 Abs. 2 HG darf das SMF bei Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Kredite bis in Höhe von 100 Mio. € aufnehmen.
- 13 Mit dem HG 2011/2012 wurde dem SMF die Möglichkeit der Kreditaufnahme in Höhe von 1,795 Mrd. € für den neu gegründeten Garantiefonds eingeräumt. Die Kreditermächtigung wurde mit § 2 Abs. 6 HG 2013/2014 der Entwicklung des Garantiefonds angepasst und auf 1,6 Mrd. € reduziert.
- 14 Sonderkreditermächtigungen wurden im Hj. 2011 nicht in Anspruch genommen.
- 15 Der SRH drängt auf eine Anpassung der Sonderkreditermächtigung für die Kapitalausstattung von Unternehmen, da diese aufgrund der neuen Verschuldungsregeln, die eine Kreditaufnahme nur noch in streng begrenzten Ausnahmefällen und bei gleichzeitiger Vorlage eines verbindlichen Tilgungsplans zulassen, nicht mehr zeitgemäß ist.
- 16 Nachdem bereits 4 Bundesländer und 1 Stadtstaat die neue Verschuldungsregel in ihrer Verfassung verankert haben, stimmte das sächsische Parlament im Juli 2013 mit großer Mehrheit einer Verfassungsänderung zu.

Neue Verschuldungsregel in der
Sächsischen Verfassung

- 17 Die neue Verschuldungsregel in der Sächsischen Verfassung schreibt u. a. vor, den Haushaltsplan ab 01.01.2014 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Ausnahmen sind nur möglich bei Steuermindereinnahmen durch konjunkturbedingte Abweichungen, bei Naturkatastrophen oder in außergewöhnlichen Notsituationen. Ausnahmen sind durch den SLT festzustellen. Dabei soll die Kreditaufnahme bei Steuermindereinnahmen bis zu einem Ausgleich von 99 % der durchschnittlichen Steuereinnahmen der letzten 4 Jahre durch Mehrheitsentscheidung des Landtags möglich sein. Für Kreditaufnahmen bei Naturkatastrophen und in außergewöhnlichen Notsituationen sowie bei Kreditaufnahmen zum Ausgleich von Steuermindereinnahmen über 99 % der durchschnittlichen Steuereinnahmen der letzten 4 Jahre ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Landtags erforderlich. In vom Landtag festgestellten Ausnahmefällen hat eine Tilgung der dann aufgenommenen Kredite innerhalb von 8 Jahren zu erfolgen.

18 Mit der Aufnahme des Neuverschuldungsverbotes in die Verfassung wird auch der Forderung des SRH (vgl. Jahresbericht des SRH 2012, Beitrag Nr. 4, Pkt. 6) entsprochen, die Sächsische Verfassung an das Verschuldungsverbot des GG anzupassen.

3 Schuldenstand und Schuldendienst

19 Zu den Schulden des Freistaates gehören nicht nur die Kreditmarktschulden, sondern auch die sog. impliziten Schulden, zu denen u. a. die Pensionsverpflichtungen und Beihilfen, Rückstellungen für Altersteilzeit, Verpflichtungen aus Instandhaltungs- und Investitionsrückstau sowie die Schulden und Zahlungsverpflichtungen aus Nebenhaushalten zählen. Die impliziten Schulden werden auch als verdeckte Schulden bezeichnet, da sie nicht aus dem Haushaltsplan oder der HR ersichtlich sind.

20 Der Freistaat Sachsen weist mit der Vermögensrechnung neben dem Schuldenstand aus der Kreditaufnahme am Kreditmarkt und bei Sondervermögen (OGr. 31 und 32) auch weitere Schulden, insbesondere die Zahlungsverpflichtungen der Altersversorgung (Pensionsverpflichtungen und Zahlungsverpflichtungen aus dem AAÜG) und Schulden der Nebenhaushalte aus. Das vorherrschende kamerale System kann eine systematische Erfassung des Vermögens und der Schulden nicht leisten. Eine Vermögensrechnung auf dieser Basis ist daher zwangsläufig unvollständig und fehleranfällig (vgl. Beitrag Nr. 5).

Systematische Erfassung der Schulden auf kameraler Basis nicht möglich

21 Mit dem Verfassungsänderungsgesetz wird in Art. 95 Abs. 7 der Verfassung des Freistaates Sachsen die Zweckbindung einer auskömmlichen Vorsorge für künftig entstehende Ansprüche der künftigen Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen verfassungsrechtlich verankert. Damit ist der Generationenfonds vor zweckfremden Eingriffen geschützt und ein wichtiger Beitrag zur Generationengerechtigkeit gewährleistet.

22 Die impliziten Schulden übersteigen die Kreditschulden fast um das Doppelte. Mit rd. 55,5 % machen die Zahlungsverpflichtungen der Altersversorgung (19,2 Mrd. €) den größten Anteil an den dort ausgewiesenen Schulden des Freistaates aus. Auf die Schulden aus Kreditaufnahmen (9,489 Mrd. €) entfallen dagegen nur rd. 27,5 % der bisher in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Schulden. Für die Zahlungsverpflichtungen der Altersvorsorge hat der Freistaat Sachsen mit der Errichtung des Generationenfonds Vorsorge getroffen (vgl. Beitrag Nr. 2 und 5).

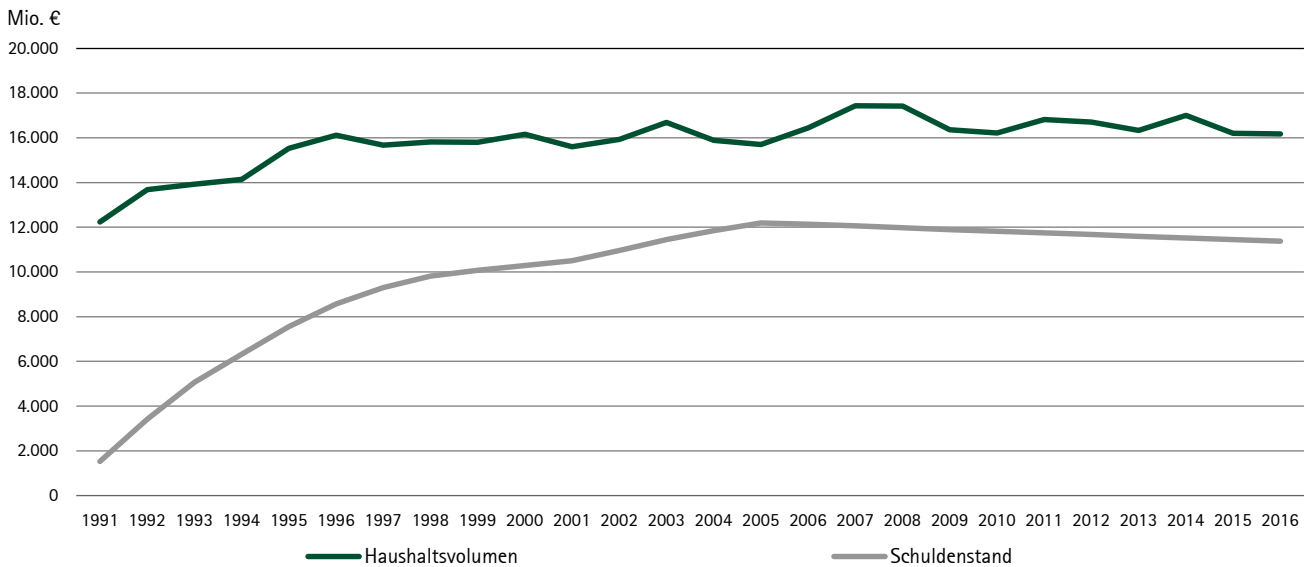
Implizite Schulden übersteigen Kreditschulden

23 Für das Hj. 2011 weist die HR eine haushaltsmäßige Verschuldung in Höhe von 11,751 Mrd. € aus. Diese setzt sich zusammen aus 5,816 Mrd. € Kreditaufnahmen am Kreditmarkt, 3,673 Mrd. € Kreditaufnahmen bei öffentlichen Haushalten und 2,262 Mrd. € noch nicht valutierter Kreditaufnahme gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 HG 2011/2012.

24 Zwischen der in der HR ausgewiesenen Verschuldung und den Kreditmarktschulden der Vermögensrechnung ergibt sich eine Differenz aufgrund der noch nicht valutierte Kreditaufnahme in Höhe von 2,262 Mrd. € (vgl. Vermögensrechnung des Freistaates Sachsen 2011, Seite 42).

25 Nachfolgende Grafik verdeutlicht die Größenordnung der gemäß HR aufgelaufenen Schulden im Verhältnis zum Haushaltsvolumen des Freistaates.

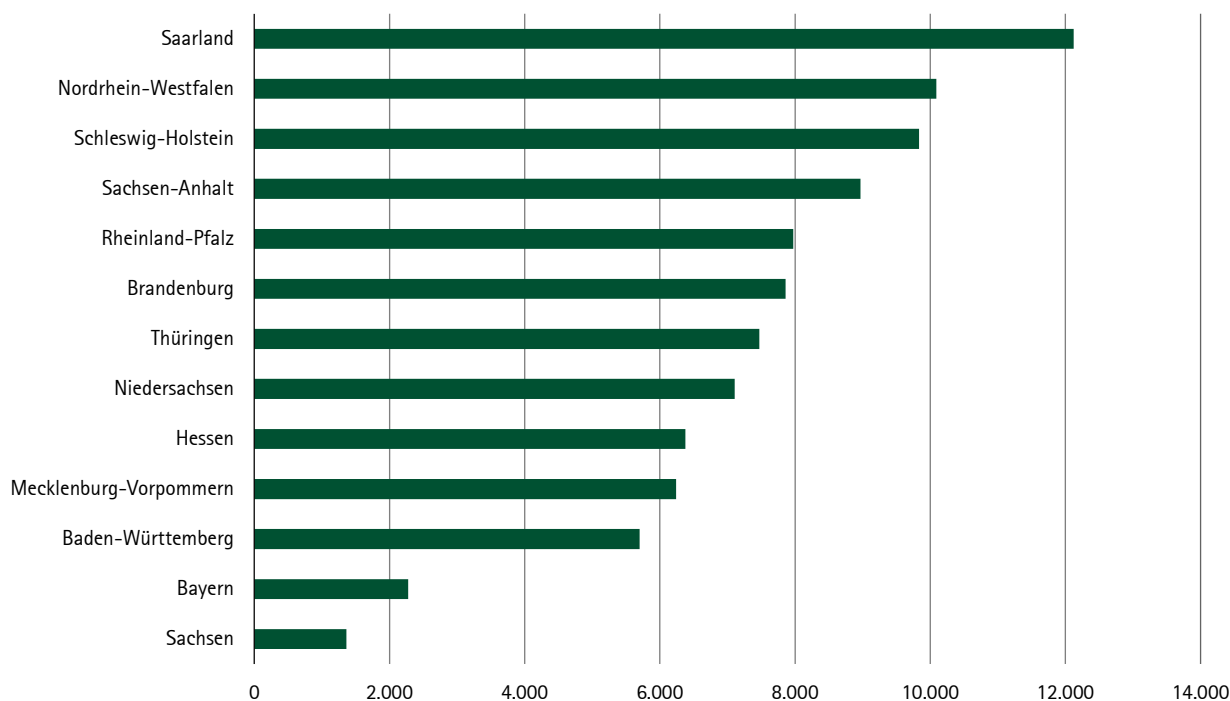
Haushaltsvolumen und Schuldenentwicklung



Quelle: 1991 bis 2011 HR, 2012 vorläufiges Kassen-Ist, 2013 bis 2014 StHpl., 2015 bis 2016 mittelfristige Finanzplanung.

- | | | |
|--|-----------|--|
| <p>Freistaat hält am Ziel einer konstanten Pro-Kopf-Verschuldung fest</p> | <p>26</p> | <p>Mit dem Ziel, trotz sinkender Bevölkerungsentwicklung die Pro-Kopf-Verschuldung konstant zu halten, sollen auch weiterhin jährlich 75 Mio. € gem. HG 2013/2014 an Schulden getilgt werden. Für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung ergibt sich bei Fortführung der jährlichen Tilgung rechnerisch ein Schuldenstand in Höhe von 11,376 Mrd. € im Hj. 2016. 2011 betrug die haushalterische Ermittlung der Pro-Kopf-Verschuldung 2.839 €/EW und lt. vorläufigem Kassenabschluss für 2012 2.828 €/EW.</p> |
| <p>Umfangreiche Kreditaufnahmen des Freistaates bei seinen Nebenhaushalten</p> | <p>27</p> | <p>Für 2011 ergibt die statistische Ermittlung der Pro-Kopf-Verschuldung mit 1.359 €/EW eine wesentlich geringere Pro-Kopf-Verschuldung als die haushalterische Ermittlung.</p> |
| <p>Umfangreiche Kreditaufnahmen des Freistaates bei seinen Nebenhaushalten</p> | <p>28</p> | <p>Der Freistaat Sachsen nimmt bei seinen Sondervermögen und bei Einrichtungen, bei denen er Eigentümer oder Miteigentümer ist oder eine eigentümerähnliche Stellung einnimmt (z. B. bei dem Generationenfonds, bei der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen, der Stiftung Sächsische Behinderten-Selbsthilfe Otto Perl oder der SAB) Kredite auf. Bei der statistischen Ermittlung der Verschuldung werden diese Kreditaufnahmen nicht berücksichtigt. Eine Ausnahme stellt die Kreditaufnahme bei der SAB dar. Obwohl die SAB als Anstalt des öffentlichen Rechts die gleiche Rechtsform wie der Generationenfonds besitzt, werden Kreditaufnahmen des Freistaates bei der SAB auf die Verschuldung angerechnet.</p> |

Pro-Kopf-Verschuldung 2011 in €/EW (nur Kreditmarktschulden, nur Flächenländer)



Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

29 Der Freistaat Sachsen hat im statistischen Ländervergleich (nur Kreditmarktschulden) die niedrigste Pro-Kopf-Verschuldung. Auch bei Hinzurechnung der Kreditaufnahmen im öffentlichen Bereich wird dieses Ergebnis bestätigt.

30 Seit dem Hj. 2009 werden Schuldenaufnahmen und Tilgungen von Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen im StHpl. in der OGr. 31 veranschlagt. Damit erfolgte die Trennung zwischen Schuldenaufnahme und -tilgung auf dem inländischen Kreditmarkt und bei den Sondervermögen. Die Kreditaufnahmen in OGr. 31 erfolgten insbesondere bei den Sondervermögen „Garantiefonds“, „Aufbauhilfefonds“ und der „Versorgungsrücklage“.

Schuldenaufnahme bei Sondervermögen in Mio. €							
2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
7	8	458	409	546	206	840	653

31 Kreditaufnahmen bei allen anderen Einrichtungen, bei denen der Freistaat Eigentümer bzw. Miteigentümer ist oder eine eigentümerähnliche Stellung einnimmt, werden in OGr. 32 bei den Kreditaufnahmen und Tilgungen am Kreditmarkt gebucht. Die statistische Bereinigung dieser Kreditaufnahmen bei Einrichtungen wie Kulturstiftung und Generationenfonds betrug 863 Mio. € im Hj. 2011. Dieser Betrag wird wie die OGr. 31 seit 2010 nicht auf die statistische Verschuldung angerechnet.

32 Seit der Änderung der statistischen Erfassung seitens des Statistischen Bundesamtes ab 2010 wird eine transparente Darstellung der Pro-Kopf-Verschuldung erschwert. Der Ländervergleich zur Verschuldung erfordert zunehmend Erläuterungen.

Vergleichbarkeit der verschuldeten Länder erschwert

- Verschuldung nicht umfassend ausgewiesen
- 33 Ohne die erforderlichen Erläuterungen ergibt sich aus oben beschriebener Vorgehensweise eine deutlich zu positive Darstellung der Verschuldung des Freistaates nach außen.
- 4 Stabilitätsbericht**
- 34 Der Freistaat Sachsen hat seit Inkrafttreten des Stabilitätsratsgesetzes zum 01.01.2010 (vgl. Jahresbericht 2010 des SRH, Beitrag Nr. 4, Pkt. 3) im Herbst 2012 seinen dritten Stabilitätsbericht vorgelegt.
- 35 Nach dem Stabilitätsratsgesetz sind Bund und Länder zur jährlichen Erstellung dieses Berichtes verpflichtet, der die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage 2010 bis 2012 und zur Finanzplanung 2013 bis 2016, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie einer Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Damit sollen drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig erkannt und rechtzeitig geeignete Maßnahmen eingeleitet werden.
3. Stabilitätsbericht Sachsen erwartungsgemäß ohne Auffälligkeiten
- 36 In dem Bericht zeigen die 4 Kennziffern (Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zinssteuerquote und Schuldenstand) weder zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage noch zur Finanzplanung Auffälligkeiten. Die Standardprojektion zur Ermittlung der durchschnittlichen maximalen Ausgabenwachstumsrate pro Jahr, bis zum Erreichen eines vereinbarten Schwellenwertes, zeigt ebenfalls keine Auffälligkeiten.
- 37 Mit Beschluss vom 24.10.2012 hat der Stabilitätsrat dem Freistaat Sachsen bestätigt, dass keine drohende Haushaltsnotlage erkennbar ist.
- 38 In seinen Berichten hat der Freistaat Sachsen regelmäßig dargestellt, warum er die Zahlenbasis für den Stabilitätsbericht für nicht sachgerecht hält. So werden die Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote durch die Anrechnung der positiven Salden von Generationenfonds und Versorgungsrücklage ins Positive verzerrt. Für die Ermittlung der Kreditfinanzierungsquote und des Schuldenstandes hat der Freistaat die Berechnung dahin gehend modifiziert, dass er die Kreditaufnahme bei öffentlichen Einrichtungen in die Ermittlung einbezogen hat. Anderenfalls würde sich ein unrealistisches Bild der Haushaltslage im Freistaat ergeben.
- 39 Bezüglich der Aufstellung der Standardprojektion haben alle ostdeutschen Länder das Problem, dass der künftige Rückgang der derzeit noch überproportionalen Einnahmen im Rahmen der Solidarpaktmittel und der EU-Mittel nicht berücksichtigt wird. Durch die demografische Entwicklung sind zudem zusätzliche Einnahmeverluste im Länderfinanzausgleich zu erwarten. Steigende Steuereinnahmen können diese Einnahmeverluste nicht ausgleichen.
- Eigene Projektion des Freistaates zur Einhaltung der Verschuldungsregel ab 2020
- 40 Der Freistaat Sachsen ermittelt eine eigene Projektion der Haushaltsentwicklung. Im Ergebnis muss der Freistaat seine Ausgaben um durchschnittlich 0,9 % pro Jahr reduzieren, um die Schuldenregel in Art. 109 GG auch im Jahr 2020 einhalten zu können. Dagegen ermöglicht die Standardprojektion eine durchschnittliche Ausgabensteigerung von 4,8 % pro Jahr.
- 41 Trotz dieser Diskrepanzen hat der Stabilitätsrat in seiner 5. Sitzung am 24.05.2012 beschlossen, bis auf Weiteres an der Standardprojektion festzuhalten.

42 Aus Sicht des SRH ist eine Berücksichtigung von Risiken bei der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und die Verlängerung des Betrachtungszeitraumes über das Hj. 2020 hinaus anzustreben, um die langfristige Tragfähigkeit der Haushalte ohne Nettokreditaufnahmen zu ermitteln und Handlungsspielräume aufzuzeigen.

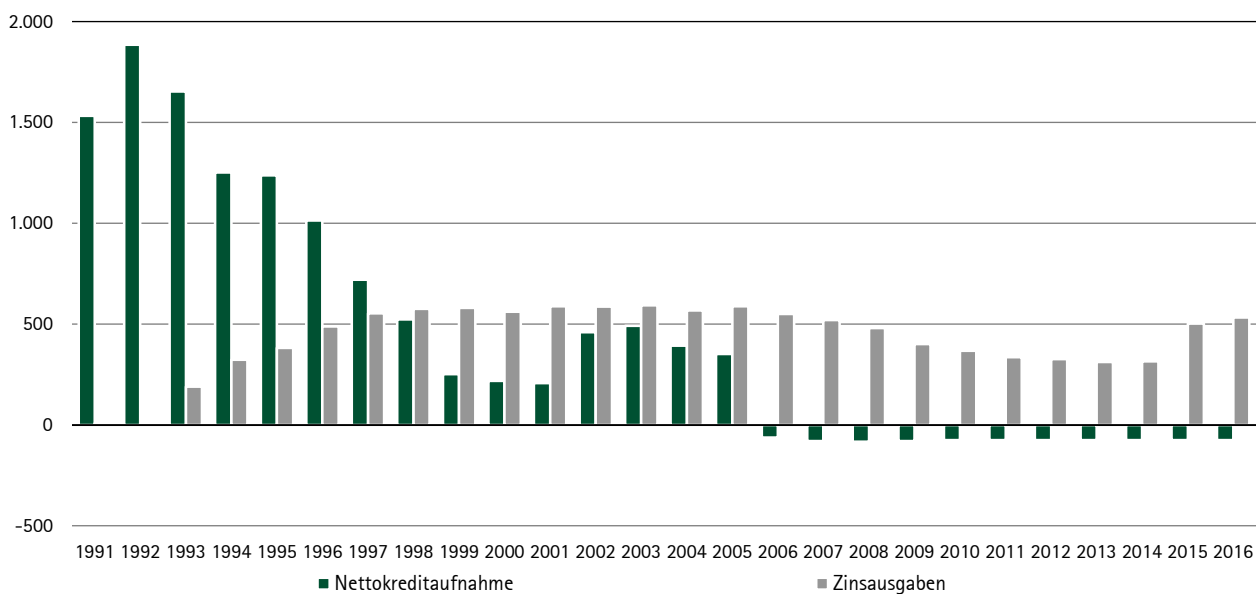
Fehlende Berücksichtigung von Risiken für langfristig tragfähige Haushalte

5 Zinsbelastung

43 Mit jeder Kreditaufnahme verpflichtet sich der Freistaat langfristig zur Zahlung von Zinsen. Dadurch werden Haushaltsmittel in nicht unerheblicher Höhe über Jahre gebunden. Insbesondere zeigt die nachstehende Grafik, wie die Kreditaufnahmen in den Anfangsjahren nach der Wiedervereinigung auf die gegenwärtigen und zukünftigen Zinsbelastungen nachwirken.

Entwicklung der Kreditfinanzierung und der Zinslast

Mio. €



Quelle: 1991 bis 2011 HR, 2012 vorläufiges Kassen-Ist, 2013 bis 2014 StHpl., 2015 bis 2016 mittelfristige Finanzplanung.

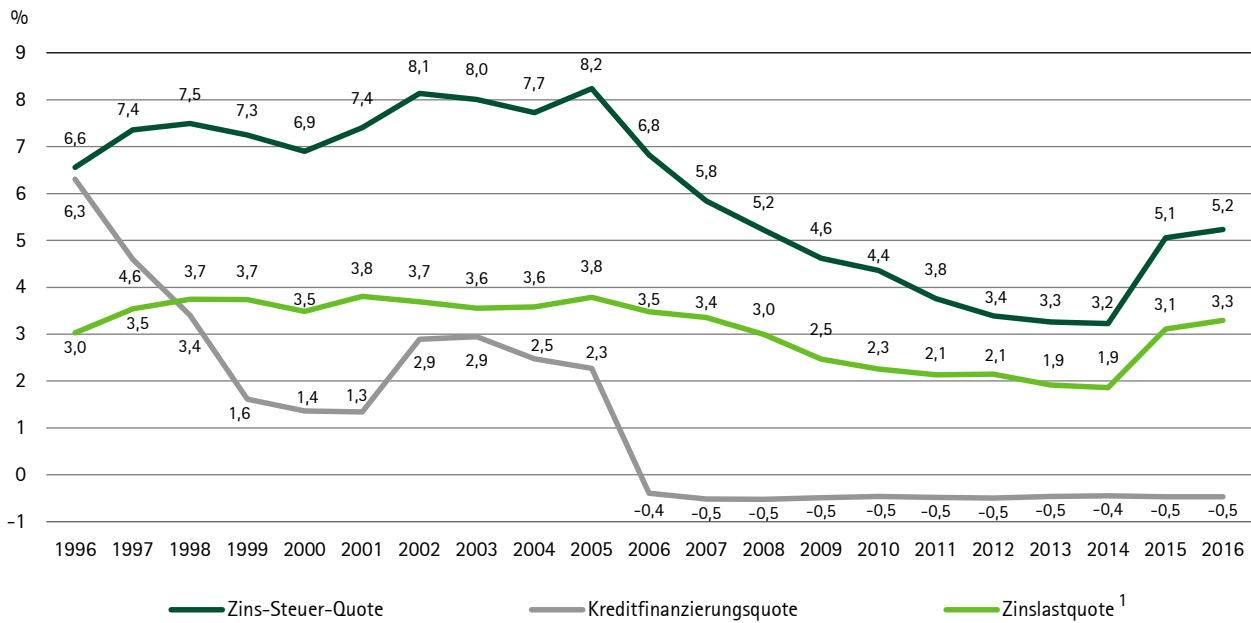
44 Die Zinsausgaben des Freistaates Sachsen im Hj. 2012 betrugen 326,9 Mio. €. Damit fielen 215,4 Mio. € weniger Zinszahlungen als geplant an. Die Zinsausgaben sind für den Freistaat auf einen neuen Tiefstand gesunken.

Zinsausgaben auf neuem Tiefstand

45 Die Ausgaben für Zinsen sind seit Jahren niedriger als die im StHpl. veranschlagten Zahlungserwartungen. Für die Hj. 2013 und 2014 hat das SMF im StHpl. die veranschlagten Mittel für Zinszahlungen gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung angepasst und stark nach unten korrigiert. Aufgrund der andauernden Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise sind die Zinskonditionen weiterhin niedrig. Die Europäische Zentralbank hat die niedrigen Zinssätze wiederholt unverändert belassen. Am 02.05.2013 hat die Europäische Zentralbank den Leitzins von 0,75 % auf ein neues Rekordtief von 0,5 % gesenkt.

Leitzins auf Rekordtief

Haushaltswirtschaftliche Quoten



¹ Abweichungen bei der Zinslastquote zur ZDL-Statistik ergeben sich aus dem Unterschied zur statistischen Erfassung der bereinigten Ausgaben.

Quelle: 1996 bis 2011 HR, 2012 vorläufiges Kassen-Ist, 2013 und 2014 StHpl., 2015 und 2016 mittelfristige Finanzplanung.

46 Die anhaltend günstigen Zinskonditionen am Kapitalmarkt spiegeln sich auch in der stetig sinkenden Zinssteuerquote und Zinslastquote wider.

47 Die Kreditfinanzierungsquote, als Anteil der durch Nettokreditaufnahme finanzierten bereinigten Ausgaben, und die Zinssteuerquote, als Anteil der auf die Deckung der Zinsausgaben entfallenden Steuereinnahmen, gehören zu den Kennziffern, die dem Stabilitätsrat jährlich zur Bestimmung von Haushaltsnotlagen zu melden sind.

Statistische Ermittlung der Kreditfinanzierungsquote verfälscht die reale Quote

48 Der Freistaat Sachsen tilgt seit 2006 Kredite und weist dadurch eine negative Kreditfinanzierungsquote aus. Die durchschnittliche Kreditfinanzierungsquote der Flächenländer betrug im Vergleichsjahr 2011 3,2 %. In der ZDL-Statistik findet die Kreditaufnahme bei Sondervermögen oder ähnlichen Einrichtungen der Länder keine Berücksichtigung. Da insbesondere der Freistaat Sachsen Kredite im erheblichen Umfang bei seinen Sondervermögen und ähnlichen Einrichtungen wie Generationenfonds oder Stiftungen aufgenommen und auch wieder getilgt hat, weist der Freistaat eine wesentlich bessere Kreditfinanzierungsquote (-8,7 %) in der Statistik aus, als er tatsächlich hat. Aber auch wenn die Nettokreditaufnahmen bei Sondervermögen eingerechnet würden, hätte der Freistaat Sachsen mit -0,5 % eine sehr niedrige Kreditfinanzierungsquote im Vergleich der Flächenländer, da neben Sachsen nur Baden-Württemberg, Bayern und Mecklenburg-Vorpommern Schulden im Hj. 2011 getilgt haben. Das Land Brandenburg kam ohne Nettokreditaufnahme aus.

Sachsen schneidet im Ländervergleich überdurchschnittlich gut ab

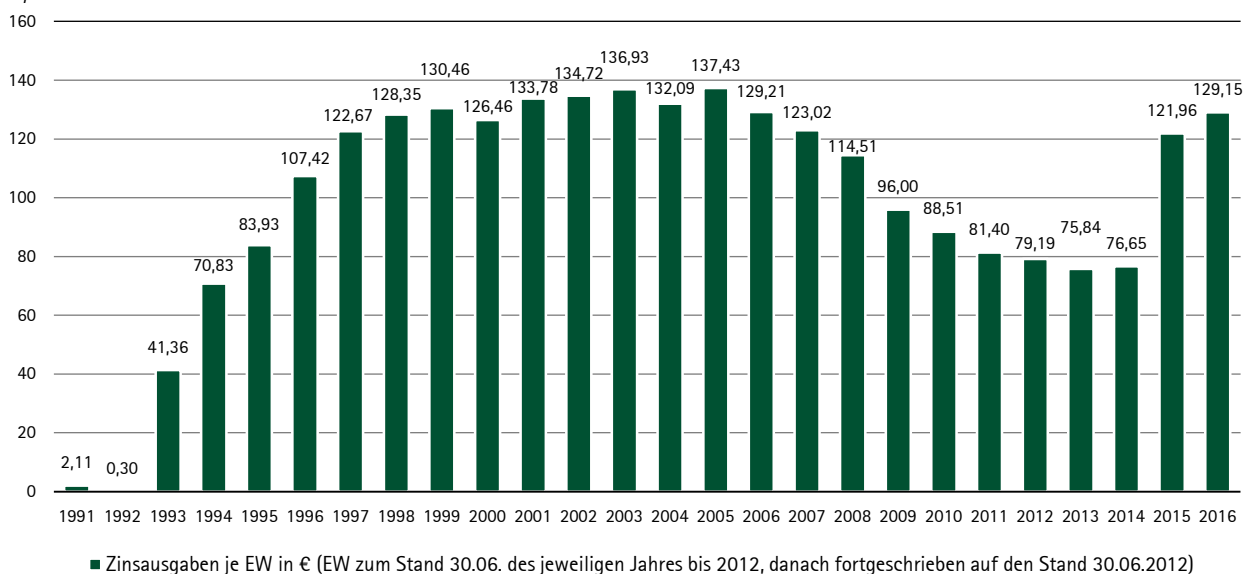
49 Sachsen schneidet aufgrund seiner restriktiven Verschuldungspolitik im Ländervergleich auch bei der Zinssteuerquote und der Zinslastquote überdurchschnittlich gut ab. Während die Flächenländer in 2011 durchschnittlich 8,7 % ihrer Steuereinnahmen für Zinsausgaben (Zinssteuerquote) aufwenden mussten, waren es in Sachsen nur 3,7 %¹.

¹ Statistische Erfassung ohne OGr. 56, vgl. Tz. 52.

- 50 Sachsen hat mit 2,1 % noch vor Bayern mit 2,4 % die niedrigste Zinslastquote (Anteil der Zinsen an den bereinigten Ausgaben). Auch hier liegt Sachsen weit unter dem Bundesdurchschnitt von 5,9 %. Durch ein rückläufiges Ausgabevolumen aufgrund sinkender Solidarpaktmittel und EU-Fördermittel und/oder durch mittel- bis langfristig steigende Zinsen kann die Zinslastquote wieder steigen.
- 51 Die Entwicklung der Zinsbelastung pro EW Sachsens ist nachfolgend dargestellt.

Zinsbelastung pro EW

€/EW



Quelle: 1991 bis 2011 HR, 2012 vorläufiges Kassen-Ist, 2013 bis 2014 StHpl., 2015 bis 2016 mittelfristige Finanzplanung.

- 52 Seit 2005 haben sich die Zinsausgaben pro EW trotz sinkender Bevölkerungszahlen jährlich reduziert. Im Vergleichsjahr 2011 hat Sachsen mit 81,40 €/EW die niedrigsten Zinszahlungen pro EW. Sachsen liegt damit weit unter dem Durchschnitt der Flächenländer von 206 €/EW. Das SMF hat mit dem StHpl. 2011/2012 die Zinsausgaben an Sondervermögen für Haushaltskredite (OGr. 56) erstmalig getrennt von den Zinsausgaben für Kredite am Kapitalmarkt (OGr. 57) ausgewiesen. Bei der statistischen Erfassung der Zinsausgaben wird die OGr. 56 analog den Kreditaufnahmen bei Sondervermögen (OGr. 31) nicht erfasst. Im Ländervergleich ergibt sich daher eine geringfügige Abweichung der Zinsbelastung pro EW um 1 €. Die Zinssteuerquote weicht dadurch ebenfalls geringfügig um 0,1 % ab.
- 53 Das durch die Finanz- und Wirtschaftskrise andauernde niedrige Zinsniveau verschafft dem Freistaat Sachsen einen handlungspolitischen Spielraum. Sollten die Zinsen am Kapitalmarkt wieder steigen, muss sich der Freistaat auf wesentlich höhere Zinsausgaben einstellen.
- 54 Der SRH regt die Darstellung der Auswirkungen von unterschiedlichen Zinsentwicklungen und deren Einfluss auf die Mittelbindung im Freistaat in der mittelfristigen Finanzplanung an (Jahresbericht des SRH 2012, Beitrag Nr. 4, Pkt. 5).

Zinsausgaben an Sondervermögen bei statistischer Erfassung erstmals nicht berücksichtigt

Zusätzlicher handlungspolitischer Spielraum durch niedriges Zinsniveau

6 Fazit	
Schuldenermittlung unvollständig und fehleranfällig	<p>55 Die Schulden werden aufwendig, fehleranfällig sowie unvollständig ermittelt, da das kameralistische Haushaltssystem keine umfassende Darstellung der vollständigen Schulden (explizit und implizit) ermöglicht. Aufgrund fehlender Konsolidierung der Nebenhaushalte in den Gesamthaushalt werden die Schulden dort regelmäßig nicht oder im Ausnahmefall nur teilweise erfasst.</p> <p>56 Das SMF zeigt in der Vermögensrechnung des Freistaates Sachsen die Möglichkeit, in einem kameralen System implizite Staatsschulden zu erfassen und auszuweisen.</p> <p>57 Die amtliche Statistik habe nach Mitteilung des SMF das Problem der unterschiedlichen Ausgliederungspraxis der Gebietskörperschaften erkannt und sei seit 2011 dabei, dies unter dem „Schalenkonzept“ zu beheben.</p>
Vergleichbarkeit der Schulden der Länder auf statistischer Basis unzureichend	<p>58 Die Vergleichbarkeit der Schulden der Länder ist nicht nur durch fehlende einheitliche Vorgaben zur Ermittlung der impliziten Schulden unvollständig. Durch die Herausrechnung der Kreditaufnahmen im öffentlichen Bereich bei der statistischen Erfassung der Schulden wird die Vergleichbarkeit der Schulden der Länder erschwert. Insbesondere Sachsen weist durch die umfangreiche Kreditaufnahme bei seinen Sondervermögen u. a. eigenen Einrichtungen einen statistisch fast halbierten Schuldenstand aus. Seit 2011 sind auch die Zinsausgaben von dem Problem betroffen.</p> <p>59 Der Freistaat Sachsen gehört zu den wenigen Ländern, die Schulden abbauen. Der SRH hält die Änderung der Verfassung mit der Aufnahme eines Verschuldungsverbotes und der Festschreibung der Zweckbindung des Generationenfonds (vgl. Jahresbericht des SRH 2012, Beitrag Nr. 4, Pkt. 6) für sehr positiv.</p> <p>60 Die Verfassungsänderung muss dazu beitragen, höhere Steuereinnahmen zum Schuldenabbau und nicht zur Finanzierung neuer Ausgaben zu verwenden.</p>